

Aktuelles aus der P-Gewässerschutzberatung
Beratungsgebiet 8
Probstei und Seen der unteren Schwentine



Ingenieurgemeinschaft für Landwirtschaft und Umwelt · Wittland 8b, 24109 Kiel

Das Beratungsangebot wird aus
Mitteln des MELUND finanziert



Infobrief 5/2021, 26.08.2021

Unsere Themen:

Vielorts ist die Getreideernte in den letzten Zügen oder seit Kurzem abgeschlossen. Zeitgleich werden die ersten Vorbereitungen für die Neuaussaat getroffen. Mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie vor der Bestellung auf die Themen hinweisen, die für die kommende Herbstsaison von Bedeutung sind.

- 1. Sperrfristen für Wirtschaftsdüngerausbringung**
- 2. Sperrfristenverschiebung**
- 3. Aktuelles zur Wirtschaftsdünger - Meldedatenbank**
- 4. Hinweise zur Anlage von Gewässerrandstreifen**

Sperrfristen für Wirtschaftsdüngerausbringung

Bitte entnehmen Sie den Sperrfristenkalender in der Mailversion dem Anhang!

Bitte beachten Sie zusätzlich zu den geltenden Sperrfristen, dass für jede Düngung – also auch für eine Herbstdüngung – im **Vorhinein** der **Düngebedarf ermittelt** und ebenso die Düngemaßnahme **dokumentiert** werden muss. Dazu kann das Rahmenschema der Landwirtschaftskammer SH genutzt werden. Dieses steht unter:

<https://www.lksh.de/landwirtschaft/duengung/duengebedarfsermittlung-duengeplanung-duengeplanungsprogramm/duengung-herbst/> zum download bereit.

Die allgemeinen Grenzen der N-Ausbringung auf Ackerland im Herbst liegen bei **vorliegendem N-Bedarf** bei **60 kg Gesamt-N/ha** oder **30 kg Ammonium-N/ha** für Winterraps (bei Saat bis 15.9.), Wintergerste nach Getreide (bei Saat bis 1.10.), Feldfutter (bei Saat bis 15.9.) und Zwischenfrüchte mit weniger als 50% Leguminosenanteil (bei Saat bis 15.9.) Die Herbstdüngung ist vom Düngebedarf der Kultur im Frühjahr in Höhe der **gesamten verfügbaren Stickstoffmenge** abzuziehen.

Kein N-Bedarf liegt vor bei Flächen mit langjähriger organischer Düngung, definiert durch einen Phosphatgehalt von **>=36 mg P₂O₅/100 mg Boden** oder höher.

Nach folgenden Vorfrüchten liegt **kein N-Düngebedarf** vor:

- Mais (auch bei Winterbegrünung)
- Kohl
- Körnerleguminosen
- Leguminosengemenge/Klee gras mit Leguminosenanteil >50 % und Dauergrünland

In der Regel liegt auch nach **Zuckerrüben, Kartoffeln und Winterraps** **kein N-Bedarf** vor.

Sperrfristenverschiebung

Bis zum **11.09.2021** können Anträge auf **Sperrfristverschiebung** beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) gestellt und damit sowohl das Ende der alten-, als auch der Anfang der neuen Ausbringesaison um 2 Wochen vorgezogen werden. Das Formblatt finden Sie auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer unter:

<https://www.lksh.de/landwirtschaft/duengung/duengung-erlaubt-sperrfristen/>

Aktuelles zur Wirtschaftsdünger - Meldedatenbank

Wie bereits im letzten Rundschreiben angekündigt, befindet sich die Zuständigkeit der neuen Wirtschaftsdünger – Meldedatenbank nun beim LLUR. Das Portal kann nun erreicht und genutzt werden. Sie finden es unter:

https://www.endo-sh.de/Wirtschaftsduengermeldung_LLURSH_PR/

Hinweise zur Anlage von Gewässerrandstreifen

Wenn Ihre Flächen nicht schon von uns untersucht wurden, prüfen Sie vor dem Hintergrund der **verpflichtenden Anlage von Gewässerrandstreifen** und der anstehenden Bestellung der Herbstkulturen die Lage von Gewässern an Ihren Ackerflächen und die anliegenden Hangneigungen! Zur Übersicht haben wir Ihnen das **Infoblatt der Allianz für Gewässerschutz** mit den aktuellen Vorgaben zur verpflichtenden Anlage von Gewässerrandstreifen auf den Folgeseiten beigelegt, die entsprechenden Textverweise farblich gekennzeichnet und fassen hier die wichtigsten Punkte und Zusatzinformationen noch einmal für Sie zusammen:

1. Wenn **mindestens 50 % der Kontaktlinie** der Fläche mit dem Gewässer innerhalb der **ersten 20 m** eine **Hangneigung von 5 % oder größer** aufweisen, muss entlang der gesamten Gewässerslinie ein **5 m breiter Randstreifen** angelegt werden (roter Kasten). Gleichzeitig gilt ab der **Böschungsoberkante** des Gewässers eine **Düngeverbotszone von 3 m**, was bedeutet, dass nur die äußeren 2 m des Grünstreifens mitgedüngt werden dürfen (grüner Kasten oben).
→ Befindet sich zwischen der Böschungsoberkante des Gewässers und der Ackergrenze ein **Gehölzstreifen**, entfällt die Pflicht zur Anlage eines Grünstreifens. Liegt der **Gehölzstreifen im**

Böschungsbereich des Gewässers und liegt die Ackergrenze somit **ohne** Puffer unmittelbar an **der Böschungsoberkante, muss ein Grünstreifen angelegt werden**. Die Einhaltung der Düngeverbotszonen sind davon unberührt.

2. Beträgt die Hangneigung des Ackers **innerhalb der ersten 20 m vom Gewässer 10 % oder mehr**, vergrößert sich bei gleichbleibender Breite des Grünstreifens (5 m) die **Düngeverbotszone auf 10 m** ab Böschungsoberkante des Gewässers. Das bedeutet, dass neben dem Grünstreifen die ersten **5 m der Ackerkultur nicht gedüngt** werden dürfen (grüner Kasten unten).

→ Zu beachten gilt, dass sowohl bei der 3 m als auch der 10 m Düngeverbotszone, **die Bewertung** für die Hangneigung und abgeleitete Vorgaben **je Meter Gewässerlinie** erfolgt. Das bedeutet, dass die Breite der Düngeverbotszone am Gewässerrand dynamisch verläuft und situativ bewertet werden muss. So muss an einer Stelle mit einer Hangneigung zum Gewässer von **10 % und höher eine Verbotszone von 10 m** eingehalten werden, kann an einer Stelle mit **5 % bis <10 % auf 3 m reduziert** werden und sinkt wo eine **geringere Hangneigung als 5 %** vorliegt, auf die an Gewässern **immer geltende Verbotszone von 1 m** (gelber Kasten). Werden Wirtschaftsdünger mit Breitverteilterchnik anstatt mit Exakttechnik ausgebracht, vergrößert sich die Standard-Düngeverbotszone an Gewässern **von 1 m auf 5 m** (orangener Kasten).

Je nach Fläche und Situation empfiehlt sich die Anlage eines 10 m breiten Streifens, um abgesichert zu sein und eine einheitliche Bewirtschaftung zu gewährleisten.

3. Je nach Hangneigung sind zusätzlich zu den Düngeverbotszonen die **Zonen der Düngung mit Auflagen** zu beachten. Diese grenzen an die Düngeverbotszonen an und liegen bei einer **Hangneigung von 5 % bis <10 % in dem Bereich von 3 bis 20 m** und **ab 10 % in einem Bereich von 10 bis 30 m zur Böschungsoberkante** (siehe auch oberste Abbildung auf Übersicht). Hier gelten auf unbestelltem Ackerland in der Hangneigungsklasse **von 5 % bis <10 % innerhalb der Zone** eine sofortige Einarbeitung von Wirtschaftsdüngern und in der Hangneigungsklasse **ab 10 %** eine sofortige Einarbeitung **auf dem gesamten Schlag**. Weiterhin darf in den jeweiligen Zonen beider Hangneigungsklassen auf bestelltem Ackerland in einer **Reihenkultur ab 45 cm** nur gedüngt werden, wenn eine bereits **entwickelte Untersaat** vorliegt oder eine **sofortige Einarbeitung** erfolgt. Da Letzteres im Bestand nicht möglich ist, bedarf es hier der vorigen Anlage einer Untersaat oder die gesamte Düngemenge muss vor der Aussaat ausgebracht werden. Eine Düngung in **Nicht-Reihenkulturen** oder **Reihenkulturen mit einer Reihenweite von <45 cm** ist dann zulässig, wenn für die Kultur zur Zeit der Düngung eine „hinreichende“ **Bestandesentwicklung** festzustellen ist oder die **Bestellung in Mulch- oder Direktsaat** erfolgt ist. In der Hangneigungsklasse ab 10 % ist die Höhe einer **einzelnen Düngegabe auf 80 kg Gesamt-N/ha begrenzt** (grüner Kasten).

Für eine eigenständige Überprüfung Ihrer Flächen empfehlen wir Ihnen die Nutzung der Hangneigungskulisse des „Digitalen Atlas Nord“. Diese gibt Hinweis über die anliegenden Hangneigungen Ihrer Ackerflächen an Gewässern.

Link und QR-Code zur Hangneigungskulisse des Digitalen Atlas Nord

[https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/wasserlandhangneigungszonenkulisse/index.html?lang=de#/#](https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/wasserlandhangneigungszonenkulisse/index.html?lang=de#/)



Gerne unterstützen wir Sie bei der Beurteilung der Situation auf Ihren Flächen. Dazu benötigen wir Ihre Flächendaten aus dem Sammelantrag. Nach dem Abgleich Ihrer Flächen mit der vorliegenden Hangneigungskulisse des Digitalen Atlas erhalten Sie eine doppelseitige Standortbewertung für jede Fläche für die ein potentieller Handlungsbedarf besteht. Darin finden sie die farbig markierten Hangneigungszonen, Fernerkundungsdaten zur Gewässerlinie an ihrem Schlag und eine schlagbezogene Empfehlung für das weitere Vorgehen. Sprechen Sie uns einfach an!

Nicht immer stimmen die im „Digitalen Atlas Nord“ bereitgestellten Daten in voller Gänze mit der tatsächlichen Situation auf der Fläche überein. Bitte prüfen Sie daher, ob im Feld die dargestellten Hangneigungen vorliegen und leiten Sie den Handlungsbedarf davon ab - Sie selbst kennen Ihre Flächen am besten!

Bei weiteren Fragen unterstützen wir Sie natürlich jederzeit gerne! Ihr IGLU-Beraterteam!

IGLU Schleswig-Holstein – BG8

Dipl. Ing. agr. Tobias Johnen
M. Sc. Jan Lindemann

0172 586 789 3
0151 175 314 77

Wittland 8b, 24109 Kiel
Tel. 0431 – 66 11 53 49
Fax 0431 – 66 11 53 50
www.iglu-goettingen.de

Welche Auflagen gelten an oberirdischen Gewässern?



Welche Gewässer sind betroffen?

Alle oberirdischen Gewässer sind grundsätzlich von verschiedenen gesetzlichen Regelungen betroffen. Ein oberirdisches Gewässer wird gemäß § 3 WHG definiert als „ständig oder zeitweilig in Betten fließendes oder stehendes oder aus Quellen wild abfließendes Wasser“. Die Regelungen gelten nicht für Gräben und kleine Wasseransammlungen, die nicht der Vorflut dienen oder aber der Vorflut der Grundstücke nur eines Eigentümers. Damit gelten die Vorgaben nicht für Gräben und kleine, künstlich angelegte Parzellengräben.

Wo kann ich sehen, ob meine Flächen an Gewässern von den Auflagen betroffen sind?

Die Auflagen für hanggeneigte Flächen gelten nur für Flächen, die unmittelbar an Gewässern angrenzen. Generell ist immer eine Einzelfallentscheidung je nach Gegebenheiten vor Ort zu treffen. Im Digitalen Atlas Nord ist die sog. Hinweiskulisse für die verschiedenen Hangneigungsklassen flächenscharf hinterlegt.



<https://bit.ly/Gewasserauflagen>

Was ist die Böschungsoberkante?

Die Böschungsoberkante (BOK) ist gemäß § 38 WHG der Gewässerrand. Für Wasserläufe ohne Böschungsoberkante bemisst sich der Gewässerrand landseits ab der Linie des Mittelwasserstandes.

Gesetz	Hangneigung		Verbotzone ab BOK		Auflagen in der Verbotzone		
	Wasserhaushaltsgesetz (WHG § 38, 38a)	überall, unabhängig von der Hangneigung		bis 5 m		<ul style="list-style-type: none"> keine Umwandlung von DGL in Ackerland* (Befreiung auf Antrag möglich, wenn Walknick am Gewässer liegt) kein Entfernen standortgerechter Gehölze oder Neuanlage nicht standortgerechter Hölzer kein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (ausgenommen ist der Umgang mit Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln) keine Lagerung abflussbehindernder Gegenstände gilt nicht für kleinere Gewässer*** 	
ab 5 % (innerhalb 20 m zur BOK)			bis 5 m		<ul style="list-style-type: none"> Pflicht der ganzjährigen Begrünung eine Bodenbearbeitung ist einmal innerhalb von fünf Jahren erlaubt 		
Landeswassergesetz (LWG § 26)	Hangneigung		Verbotzone ab BOK		Auflagen in der Verbotzone		
	überall, unabhängig von der Hangneigung		bis 1 m		<ul style="list-style-type: none"> kein Pflügen auf Ackerland keine Ausbringung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gilt nicht für kleinere Gewässer*** 		
Düngerverordnung (DüV §§ 5, 13a)	Hangneigung		Düngeverbotszone ab BOK		Auflagen in der Verbotzone und zusätzliche Düngeauflagen		
	unter 5 %		bis 1 m bei Exakttechnik sonst bis 5 m		<ul style="list-style-type: none"> Düngung mit Exakttechnik (z.B. Schleppschlauch/-schuh, Injektion, Grenzstreueinrichtung) ab 1 m ab BOK Düngung mit Breitverteilterchnik (z.B. Prallteller) erst ab 5 m ab BOK <p>Hinweis zur Exakttechnik:</p> <ul style="list-style-type: none"> auf bestelltem Ackerland seit 2020 Pflicht, auf Dauer-/Grünland erst ab 2025 Pflicht auf unbestelltem Ackerland keine Pflicht, dafür aber Einarbeiten innerhalb von 4 Stunden (1 Stunde in der Nitrat-Kulisse) 		
	Hangneigung		Düngeverbotszone ab BOK	Düngung mit Auflagen (Auflagen s. rechts)	unbestelltes Ackerland	bestelltes Ackerland	Ackerland + Dauergrünland
5 % bis < 10 % innerhalb 20 m zur BOK		bis 3 m	3 bis 20 m	sofortige Einarbeitung	Reihenkultur mit Reihenabstand ab 45 cm: Entwickelte Untersaat** oder sofortige Einarbeitung	Keine Reihenkultur oder Reihenkultur mit Reihenabstand unter 45 cm: Hinreichende Bestandsentwicklung** oder Anbau im Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren	
ab 10 % innerhalb 20 m zur BOK		bis 10 m	10 bis 30 m	sofortige Einarbeitung auf dem ganzen Schlag			Keine Einzel-Düngergaben über 80 kg Gesamt-N/ha
Pflanzenschutzmittel	Die mittelspezifischen Abstandsauflagen für die Ausbringung von PSM an Gewässern sind zu beachten, insbesondere bei unterschiedlichen Hangneigungen. Besondere Vorsicht bei Tankmischungen!						
	Wasserrechtliche Abstands- und Bewirtschaftungsregelungen, die über die aufgeführten Regelungen hinausgehen, bleiben unberührt.						

* Nach Dauergrünlanderhaltungsgesetz ist eine DGL-Neuansaat mit Umbruch genehmigungspflichtig!
 ** Die (hinreichende) Entwicklung kann nur vor Ort entschieden werden.
 *** Zu den kleineren Gewässern zählen in Schleswig-Holstein:
 1) Kleine Gewässer mit untergeordneter Bedeutung, d.h. Gewässer,
 • soweit sie ein Gebiet von weniger als 20 ha entwässern, oder
 • die keine besondere Bedeutung für die Vorflut haben, oder
 • die überwiegend der Entwässerung von Verkehrsflächen oder der Ableitung von Abwasser dienen
 2) Seen mit einer Fläche unter einem Hektar

Über den Landesverband der Wasser- und Bodenverbände sichert die Allianz für den Gewässerschutz durch Ankauf oder Entschädigung bei Interesse 10 m breite Gewässerrandstreifen. Weitere Infos unter: <http://bit.ly/EinrichtungGewasserrandstreifen>